

Netzanschlussvertrag Gas

außerhalb des Geltungsbereiches der Niederdruckanschlussverordnung

Vorgangsnummer:

Zwischen **SachsenNetze GmbH** (Netzbetreiber)
Rosenstr. 32, 01067 Dresden
und **HRB 24980 Amtsgericht Dresden**
Frau/Herr/Firma (Anschlussnehmer)
Straße, HA-Nummer, PLZ, Ort
.....
Geburtsdatum Registergericht/Registernummer
Anschlussnehmer ist Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter ja nein
ggf. vertreten durch: (Kopie der Vollmacht liegt vor)

(Netzbetreiber und Anschlussnehmer - gemeinsam Vertragspartner genannt -)

wird folgender Vertrag für eine(n) **Neuanschluss/Netzanschlussänderung/Änderung Netzanschlusskapazität** geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage an das Verteilernetz des Netzbetreibers außerhalb des Geltungsbereiches der Niederdruckanschlussverordnung sowie dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Regelungen gemäß § 17 EnWG und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Gas außerhalb des Geltungsbereiches der Niederdruckanschlussverordnung des Netzbetreibers (AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Gas).

§ 2 Netzanschluss und Netzanschlusskapazität

- (1) Die technischen Daten des Netzanschlusses sind in Anlage 1 beschrieben. Dessen Ausführung und Dimensionierung werden vom Netzbetreiber geplant und vorgegeben. Grundlage hierfür ist die Anmeldung vom XX.XX.202X (Anlage 2).
- (2) Der Netzbetreiber wird am Netzanschluss die vom Anschlussnehmer bestellte Leistung in Höhe der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität zur Verfügung stellen.
- (3) Am Netzanschluss darf Leistung maximal in Höhe der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität entnommen werden. Der Anschlussnehmer hat eine eventuelle Erhöhung der Netzanschlusskapazität rechtzeitig vorab gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen und fordert damit den Netzbetreiber zur Abgabe eines neuen Vertragsangebotes auf. Bis zu einer Vertragsanpassung ist die vereinbarte Netzanschlusskapazität einzuhalten.

Bei Nichtinanspruchnahme der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität für einen längeren Zeitraum behält sich der Netzbetreiber vor, die Höhe der am Netzanschluss bereitzustellenden Netzanschlusskapazität dauerhaft zu reduzieren. Erreicht bei leistungsgemessenen Anlagen kein Wert der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre, bezogen auf den Netzanschluss, mindestens 80 Prozent der Höhe der vereinbarten Netzanschlusskapazität, wird der Netzbetreiber einen neuen Wert für die Netzanschlusskapazität vorgeben. Dieser Vorgabewert liegt 10% über der zum Vergleich herangezogenen höchsten abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer diese Vertragsanpassung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen in Schriftform mit.

- (4) Art und Lage des Netzanschlusses sind in den Anlagen 1 und 3 (Technische Konzeption) dargestellt. Die Technische Konzeption gemäß Anlage 3 ist die Basis für die Kalkulation der Netzanschlusskosten.

§ 3

Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

- (1) Die Gesamtkosten (brutto) für den Netzanschluss betragen XXXX,XX EUR. Die Kostenbestandteile sind in Anlage 4 getrennt ausgewiesen.
- (2) Die Gesamtkosten gemäß Anlage 4 sind nach Rechnungslegung vom Anschlussnehmer zu zahlen.
- (3) Die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses sind nicht Bestandteil der Netzanschlusskosten unter Abs.1. Diese werden zum Zeitpunkt des geplanten Rückbaus ermittelt und sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Vom Anschlussnehmer können Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verlangt werden. Zu diesen Zahlungen sowie zur Zahlung des Restbetrages legt der Netzbetreiber separate Rechnungen.

§ 4

Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonates ordentlich kündigen. Eine Kündigung nach Satz 2 durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. im Falle eines Insolvenzantrages durch einen Dritten der Anschlussnehmer bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Grundstücksbenutzung

Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber bzw. seinen Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen das (die) Grundstück(-stücke) gemäß Lageplan für den Bau notwendiger Anlagenkomponenten unentgeltlich zu benutzen, zu betreten und zu befahren.

§ 6

Rechtsnachfolge

Sowohl der Anschlussnehmer als auch der Netzbetreiber sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

§ 7

Ergänzende Regelungen und Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten für den Netzanschluss der Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilernetz des Netzbetreibers die beigelegten Anlagen, insbesondere die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Gas des Netzbetreibers (AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Gas – Anlage 5) in der jeweils aktuellen Fassung, die insoweit wesentlicher Vertragsbestandteil sind.
- (2) Vertragsbestandteile sind die Technischen Mindestanforderungen Gas (TMA Gas) des Netzbetreibers, vorliegend insbesondere die „Richtlinie der SachsenNetze für Gasdruckregel- und Messanlagen“. Die gesamten TMA Gas des Netzbetreibers sind im Internet unter www.Sachsen-Netze.de veröffentlicht. Sie gelten in der jeweiligen Fassung und werden auf Wunsch vom Netzbetreiber kostenlos bereitgestellt.
- (3) Für den Messstellenbetrieb einschließlich der Erfassung des entnommenen Gases und der Übertragung der Messdaten je Entnahmestelle (Marktlotation) gelten das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), insbesondere § 58 MsbG – Messwerterhebung Gas, § 24 Gasnetzzugangsverordnung in der jeweils aktuellen Fas-

sung sowie die Vorgaben für den Messstellenbetrieb (Anlage 6), ggf. einschließlich dem zugehörigen Messkonzept.

- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (5) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, die diesen Netzanschluss betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.
- (6) Die Netznutzung sowie die Entnahme des von einem Lieferanten gelieferten Gases bedürfen separater vertraglicher Regelungen.
- (7) Das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas (s. g. Anschlussnutzung) bedarf des vorherigen Abschlusses eines Anschlussnutzungsvertrages.

**§ 8
Ausfertigung**

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Dresden, den den

SachsenNetze GmbH
.....

[i. V.] [i. A.]
.....

Name Name

(Anschlussnehmer)

Anlagen

- Anlage 1: Netzanschlussdaten
- Anlage 2: Anmeldung zum Netzanschluss/Bestellung der Netzanschlusskapazität
- Anlage 3: Technische Konzeption (Lageplan)
- Anlage 4: Kostenangebot und Leistungsübersicht
- Anlage 5: AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Gas
- Anlage 6: Vorgaben zum Messstellenbetrieb
- Anlage 7: (nur bei Bedarf) Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten
- Anlage 8: (nur bei Bedarf) Beibrief; Spezifikation; Tiefbaueigenleistung

Netzanschlussdaten

1. Adresse des anzuschließenden Objektes (Anschlussobjekt):	[Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemarkung, Flurstück]
2. Adresse des Netzanschlusses, wenn Energieübergabe abweichend vom Anschlussobjekt:	[Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemarkung, Flurstück]
3. Ausführung des Netzanschlusses:	- Leitungstrasse siehe Lageplan - [alternativ: Gasdruckregelschrank; Gasdruckregel- und Mess-schiene]
4. Dimensionierung des Netzanschlusses:	- Nennweite, Material
5. Eigentumsgrenze:	[der kundenseitige Anschluss der Absperrereinrichtung vor dem Gasdruckregelschrank, der sich im Eigentum des Anschlussnehmers befindet]
6. Netzanschlusskapazität (Leistung am Netzanschluss):	... kWh/h; von bisher: kWh/h
7. Druckstufe:	[ungeregelt] mit einem Druck von mindestens _ bar (MOP _ bar) an der Eigentumsgrenze
8. Netzebene des Netzanschlusses:	[Mittel-/Hochdruck]
9. Mitbenutzung weiterer Grundstücke erforderlich:	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja (Netzanschlussvertrag gilt vorbehaltlich aller notwendigen Zustimmungen zur Grundstücksmitbenutzung, die vom Netzbetreiber für nachfolgend aufgeführte Flurstücke eingeholt werden: - [Straße, HA-Nr./ Flurstück-Nr.]
10. Sonstige Festlegungen:	

1. Kostenangebot

Die vom Anschlussnehmer im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses zu tragenden Kostenanteile gliedern sich wie folgt:

a) Netzanschlusskosten	EUR
variable Position	EUR
b) Baukostenzuschuss	0,00 EUR
Gesamtkosten netto	EUR
zuzüglich Umsatzsteuer 19 %	EUR
Gesamtkosten brutto	<u>EUR</u>

Der Netzbetreiber hält sich an das vorstehende Kostenangebot für die Dauer von vier Monaten gebunden, gerechnet vom Ausstellungsdatum dieses Vertrages an.

bei Festpreis Die Netzanschlusskosten wurden anschlusskonkret auf Basis der aktuell erkennbaren Gegebenheiten vor Ort kalkuliert. Sie gelten als Festpreis.

Nach Aufwand Die vorstehend benannten Netzanschlusskosten wurden anschlusskonkret ermittelt und stehen unter dem Vorbehalt einer Nachkalkulation. Dieser Vorbehalt gilt insbesondere, wenn sich im Einzelfall nicht vorhersehbare Kostenänderungen ergeben, z. B. aufgrund Änderungen der Leitungsführung, erschwerter Ausführungsbedingungen oder behördlicher Auflagen.

Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer wesentliche Kostenänderungen mit einer absehbaren Überschreitung der veranschlagten Gesamtkosten > 10 % schriftlich anzeigen.

Nach der Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt eine Nachkalkulation der Netzanschlusskosten aufgrund der tatsächlichen Lieferungen und Leistungen, die Grundlage für die endgültige Festlegung der Gesamtkosten (netto) ist.

2. Leistungsumfang

- a) Der nach diesem Vertrag geschuldete Leistungsumfang des Netzbetreibers beinhaltet die Herstellung des Netzanschlusses einschließlich
- Tiefbauarbeiten, mit Einholen erforderlicher Zustimmungen bzw. Genehmigungen,
 - ...
 - Inbetriebsetzung des Netzanschlusses.
- b) Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei Errichtung/Änderung des Netzanschlusses bedürfen der vorherigen gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.

3. Ausführungsfrist

Der Netzbetreiber ist bemüht, den Netzanschluss bzw. die Netzanschlussänderung innerhalb von ca. sechs Monaten nach Abschluss dieses Vertrages und Eingang der Anzahlung gemäß Ziff. 4 auszuführen. Voraussetzungen hierfür sind:

- ein mit dem Netzbetreiber abgestimmter Bauablaufplan mit der Festlegung der Baufreiheitstermine,
- eine Mindestaußentemperatur von 0°C sowie frostfreies Erdreich während der Bauausführung,
- das Vorliegen der notwendigen Zustimmungen/Genehmigungen.

Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber bzw. sein Erfüllungsgehilfe durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die mit diesem Vertrag verbundenen Leistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Die Rechnungslegung für die Gesamtkosten (netto) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Netzanschlusses geltenden Umsatzsteuer erfolgt nach Abschluss der Arbeiten am Netzanschluss.
- b) Zur Zahlung (Anzahlung sowie Restbetrag, sofern vereinbart) wird der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber gesondert durch Rechnungslegung aufgefordert. Die Rechnungslegung über den Restbetrag erfolgt nach Fertigstellung des Netzanschlusses. Die Rechnungen werden jeweils zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- c) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber maßgeblich. Zahlungseingang ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.
- d) Der Anschlussnehmer leistet nach Vertragsunterzeichnung eine Anzahlung (Vorauszahlung) von [0; 50] % auf die in Ziff. 1 ausgewiesenen Gesamtkosten (brutto) von in Höhe von XXXXX,XX EUR.

Vorgaben zum Messstellenbetrieb

- 1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Rahmen des § 8 Abs. 2 MsbG technische Mindestanforderungen an die in seinem Netzgebiet verwendeten Mess- und Steuereinrichtungen vorzugeben.
- 2) Für die Anlage jedes Anschlussnutzers (d.h. Letztverbraucher im Sinne EnWG) sind durch den Anschlussnehmer die Voraussetzungen für den Einbau der jeweils erforderlichen Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen bzw. die Anbindung an vorhandene intelligente Messsysteme nach den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers und den anerkannten Regeln der Technik zu schaffen und zu unterhalten.
- 3) Das Messkonzept, d. h. Aufbau und Lage der Messlokation(en) (Messstelle(n)) innerhalb der angeschlossenen Gasanlage, sowie das Abrechnungskonzept werden auf Basis der erfolgten Anmeldung (Anlage 2) vom Netzbetreiber vorgegeben. Bei Änderung der Anschlussnutzerstruktur ist das Messkonzept vom Anschlussnehmer mit dem Netzbetreiber neu abzustimmen und die Gasanlage anzupassen.
- 4) Soweit der Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber ist, bestimmt er zudem Art, Zahl und Größe der installierten Mess- und Steuereinrichtungen.
- 5) Soweit der Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber ist, stellt der Netzbetreiber die Messeinrichtungen, deren Anbindung an Messsysteme und deren Informations- und Kommunikationstechnik-Komponenten bereit.
- 6) Für Messeinrichtungen mit Datenfernkommunikation ist vom Anschlussnehmer neben dem Zählerplatz eine 400 mm breite und 600 mm hohe Installationsfläche für Kommunikationseinrichtungen des Messstellenbetreibers freizuhalten. Dies gilt für alle angeschlossenen Gasanlagen mit registrierender Leistungsmessung und Gasanlagen ohne Leistungsmessung, wenn im Gebäude noch kein intelligentes Messsystem (iMsys) Strom vorhanden ist.
- 7) Der Anschlussnehmer verlegt von dem mit dem Netzbetreiber abgestimmten Hausübergabepunkt des Kommunikationsnetzes (HÜP) ein Elektroinstallationsrohr/einen Elektroinstallationskanal mit mindestens 25 mm Durchmesser zu dieser Installationsfläche und stellt diese Einrichtung dem Netzbetreiber zur unentgeltlichen Nutzung für die Verlegung von Kommunikationsleitungen bereit. Diese Kommunikationsleitungen sind spätestens zum Zeitpunkt des Einbaues eines iMsys notwendig.
- 8) Bei RLM Zum Betrieb der Kommunikationseinrichtungen stellt der Anschlussnehmer in unmittelbarer Nähe der vorgenannten Installationsfläche eine Hilfsspannungsversorgung (AC 230 V) ab dem Zeitpunkt des Einbaus der registrierenden Leistungsmessung bzw. eines iMsys Strom zur Verfügung.

Anhang: (im Einzelfall) Messkonzept

